

Justizirrtum

Ver(GE)WALTung

Fehlinformation

Machtmißbrauch

Kundenreklamation

[www.beschwerdezentrum.org](http://www.beschwerdezentrum.org) > [alle Nachrichten](#) > Intrige der Landesregierung gegen Niehenke

## Landesregierung von Baden-Württemberg betreibt Missbrauch mit dem Missbrauch

### Justizministerium versuchte offenbar durch gezielte Intrige, den Betreiber der Richterdatenbank auszuschalten

**Aktuell (15. April 2005): Dr. Michael Aschenbach (Schweiz)**  
[Eigenartige Ermittlungsmethoden der Polizei in Baden-Württemberg](#)

---

Seiten wie diese sind von rechtswidrigen Sperrungen durch Staatsorgane bedroht (siehe folgendes [Beispiel von vorauseilendem Gehorsam](#) des Providers T-online). Daher ist die Homepage des Beschwerdezentrums bei einem amerikanischen Provider gespiegelt. Bitte also für den Notfall notieren: [www.beschwerdezentrum.org](http://www.beschwerdezentrum.org).

---

**Was man bisher nur von gewissenlosen Scheidungspartnern kannte (die allerdings zuweilen auf Anraten ebenso gewissenloser Scheidungsanwälte handelten, siehe folgenden Bericht im Schweizer BEOBACHTER: Justiz: Missbraucher Missbrauch), nämlich die Instrumentalisierung der Missbrauchs-Hysterie für ureigene unredliche Ziele, dafür scheint sich auch das Justizministerium von Baden-Württemberg nicht zu schade.**

**DER SPIEGEL** veröffentlichte unlängst einen Bericht über die Einflussnahme der Politik auf die Justiz mit dem Titel 'Empfehlung' vom Minister. In diesem Bericht wird auch Oberstaatsanwalt Christoph Frank zitiert: "Gerade weil immer das Weisungsrecht im Raum steht", sagt Christoph Frank, Oberstaatsanwalt in Freiburg und stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbunds, 'kann informell relativ viel Einfluss genommen werden.' " (DER SPIEGEL, 33/2003 vom 11. 8. 2003) Oberstaatsanwalt Frank, zuständiger Oberstaatsanwalt für die Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gegen den als 'Nacktläufer von Freiburg' bekannt gewordenen Sexualtherapeuten Dr. Peter Niehenke, hatte möglicherweise bei dieser Äußerung Niehenkes Fall im Auge.

**A**nfang August 2003 erging nämlich gegen Dr. Niehenke ein Strafbefehl in Höhe von EUR 7.500,-, ausgestellt von Oberstaatsanwalt Christoph Frank und unterschrieben von Richter am Amtsgericht Stark. Der Vorwurf: Sexueller Missbrauch von Kindern. Dr. Niehenke akzeptierte diesen Strafbefehl umgehend öffentlich und erklärte sich zu den Vorwürfen (siehe seine [Pressemitteilung vom 5. August 2003](#)). Die Resonanz auf den Strafbefehl bzw. auf die Pressemitteilung von Niehenke in den Medien fiel überraschend verhalten aus (ausgenommen einzig die Stuttgarter Nachrichten mit einem von Unterstellungen und nachweislichen Falschbehauptungen nur so strotzenden [Hass-Artikel](#) einer Journalistin namens Ute Döring): Es gab eine etwa 20zeilige dpa-Meldung, eine [kurze Meldung in der lokalen BADISCHEN ZEITUNG](#) und einen Kurzbeitrag in der Nachrichtensendung BRISANT (ARD). In anderen großen Nachrichtensendungen tauchte die Meldung erst gar nicht auf.

**G**anz offenbar auf Weisung des Justizministeriums stellte wenige Tage nach Zustellung des Strafbefehls die Urlaubsvertretung des zuständigen Staatsanwalts einen Antrag, Richter Stark möge den rechtsgültig erlassenen und von ihm unterschriebenen Strafbefehl gegen den Nacktläufer *aufheben*, weil die Staatsanwaltschaft beabsichtige, die Vorwürfe gegen Niehenke nun doch in einem öffentlichen Prozess klären zu lassen.

**D**as ist ein in der Geschichte der Bundesrepublik einmaliger Vorgang:

Ein Strafbefehl ist einem Urteil gleichzusetzen, und ein Richter kann nach Verkündung eines Urteils nicht ein paar Tage später kommen und sagen: "Ich habe mir das jetzt anders überlegt!" Einen rechtsgültigen Strafbefehl zurücknehmen zu wollen, ist juristisch absurd. (siehe [Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Hohmann](#)) Einzig der Beschuldigte hat zwei Wochen Zeit, gegen den Strafbefehl Rechtsmittel einzulegen. Versäumt er dies, ist der Strafbefehl rechtskräftig.

## Über das Motiv der Landesregierung muss man nicht lange spekulieren

**D**ie Frage drängt sich auf: Was ist denn das Motiv der Landesregierung, eine solche 'juristische Absurdität' zu verlangen? Es ist ein Urteil ergangen und der "Beschuldigte" ist 'bestraft'! Er hat das Urteil angenommen! Was also bewegt die Regierung, über die Verurteilung des Beschuldigten hinaus einen *öffentlichen* Prozess erzwingen zu wollen? Könnte es sein, dass die mit dem brisanten Thema 'Richterdatenbank' befassten Beamten frustriert waren, weil der Betreiber dieser 'Richterdatenbank' durch den Strafbefehl nicht wirksam ausgeschaltet werden konnte, weil er nicht, wie offenbar erwartet, durch die öffentliche Meinung 'hingerichtet' wurde?

**D**ieser Eindruck drängt sich jedenfalls auf, wenn man sich die 'Geschichte' dieses Strafbefehls vor Augen führt: Auf Druck des Justizministeriums versucht die Staatsanwaltschaft, die praktisch nichts gegen Niehenke in der Hand hat, diesen zur Annahme eines Strafbefehls zu drängen. Ihr Druckmittel: Wenn Niehenke den Strafbefehl nicht akzeptiert, wird sie öffentlich Anklage erheben. Allen Beteiligten ist klar, dass ein 'Kinderschänder-Prozess' auch dann, wenn er mit einem Freispruch endet, für den öffentlich Beschuldigten mindestens *bis* zu diesem Freispruch (also für viele Monate) eine soziale Katastrophe darstellt. Wenn die Staatsanwaltschaft, wie bei Niehenke üblich, bei einem Freispruch in der ersten Instanz auch bei offensichtlicher Absurdität der erhobenen Vorwürfe auf jeden Fall in die Berufung geht (siehe [Wenn Behördenvertreter Rache nehmen](#)), kann das Thema im öffentlichen Bewusstsein sogar für mehr als ein Jahr wach gehalten werden. Aus Angst vor dieser vermuteten sozialen Katastrophe entscheidet Niehenke sich daher schließlich dafür, trotz objektiver Unschuld einen Strafbefehl zu akzeptieren, weil ihm zugesichert wird, dass der gegen ihn erhobene Vorwurf in diesem Fall nicht an die Öffentlichkeit kommen wird.

**D**as Motiv der Staatsanwaltschaft (sprich: der Freiburger Justiz) scheint Niehenke klar: Durch diesen Strafbefehl soll er 'ruhig gestellt' werden, denn wenn er den Strafbefehl akzeptiert, gilt er als vorbestraft und wird in Zukunft nie wieder wagen, irgend etwas zu unternehmen, das ihn in einen (Straf-) Prozess verwickeln könnte! Anlässlich eines solchen Prozesses würde nämlich das 'Vorstrafen-Register' öffentlich verlesen und damit würde diese 'Vorstrafe', die Niehenke ja vor der Öffentlichkeit verbergen muss, doch noch öffentlich.

**E**r signalisiert also durch seinen Anwalt, dass er einen Strafbefehl akzeptieren werde.

**D**och dann passiert etwas sogar für die Staatsanwaltschaft offenbar Unerwartetes: Noch bevor Niehenkes Strafverteidiger den Strafbefehl zu Gesicht bekommt, weiß die Journalistin Ute Döring von den Stuttgarter Nachrichten nicht nur, dass ein solcher Strafbefehl gegen Niehenke ergangen ist, sondern sie kennt auch Details, die zu diesem Zeitpunkt nicht einmal der Strafverteidiger kennt. Die Staatsanwaltschaft hat nun gar keine Chance mehr, ihr Versprechen einzuhalten, den Fall nicht öffentlich werden zu lassen. Sie ist nach dem Pressegesetz sogar verpflichtet, Medienvertretern Auskunft über die erhobenen Vorwürfe und die Höhe der Strafe zu geben, wenn diese von dem Strafverfahren Kenntnis erhalten haben und nachfragen. Das wusste natürlich auch die Landesregierung! Und so konnte sie durch diesen kleinen 'Trick' (eine kleine 'Indiskretion') eben doch erreichen, dass Niehenke in der Öffentlichkeit als "Kinderschänder" angeprangert wurde! Und damit war er, so die Hoffnung, "erledigt", denn "wer wird mit einem 'Kinderschänder' zusammen arbeiten wollen und sich trauen, die Richterdatenbank überhaupt noch zu benutzen"?

## Staatsanwaltschaft ungenügend in Intrige eingebunden

**D**ie Staatsanwaltschaft war aber wohl in diese kleine Intrige ungenügend eingebunden. Sie reagiert anders als von der Landesregierung vermutet, war 'peinlich berührt' von der vermeintlich 'undichten Stelle' *im eigenen Hause* und ehrlich um 'Schadensbegrenzung' bemüht, weil es 'zum guten Ton' gehört, dass Vereinbarungen zwischen Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt von beiden Seiten eingehalten werden! Wenn man sich *darauf* nicht mehr verlassen kann, dann kommt in Deutschland in der Justiz (mit ihren Deals und 'Mauscheleien' im Hintergrund) einiges durcheinander. Dieses Verhalten der Staatsanwaltschaft mag mit ein Grund dafür sein, dass 'der Skandal' nicht, wie geplant, 'in Gang kommen wollte', dass die Presse nur wenig und beinahe unwillig darüber berichtete, dass also die Gefahr bestand, dass Niehenke praktisch 'unbeschädigt' aus der Sache hervorgehen könnte ... - Alles umsonst?

**N**ein, noch war nicht alles umsonst! Schließlich hat das Justizministerium ja die von Oberstaatsanwalt Frank in seinem Interview so trefflich charakterisierten Möglichkeiten, von denen es kurzfristig nachweislich auch Gebrauch machte: Auf 'Anweisung' des Ministeriums beantragte die Urlaubsvertretung des zuständigen Staatsanwalts, Christoph Frank, bei Richter am Amtsgericht Stark, der den Strafbefehl unterschrieben hatte, die *Aufhebung des von ihm auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassenen Strafbefehls*, um Anklage erheben zu können. (Warum sonst, wenn nicht auf 'Anweisung', sollte eine *Urlaubsvertretung* so etwas tun?) Der Richter sollte also einen Strafbefehl, den er rechtsverbindlich unterschrieben hatte und der mittlerweile auch zugestellt worden war, wieder zurück nehmen! Man fragt sich, was denn die Staatsanwältin als Begründung für dieses merkwürdige Ansinnen angeführt hat? Diese nahe liegende Frage ist leicht beantwortet: Nichts! Offensichtlich hat man auf eine Begründung verzichtet. Was sollten sie auch als Begründung angeben? Wollen sie etwa schreiben: "Die Verurteilung *durch die Medien*, mit der wir fest gerechnet hatten, fiel leider zu milde aus, daher muss dem jetzt durch Forcierung von Öffentlichkeit ein wenig nachgeholfen werden!" ?

**D**as Ansinnen ist juristisch absurd. Und genau das teilt Richter Stark der auf Weisung der Landesregierung agierenden Staatsanwaltschaft auch mit. (Siehe die [Verfügung von Amtsrichter Stark](#), mit der er das Ansinnen der Staatsanwaltschaft zurückweist).

**Dr. Peter Niehenke**

28. August 2003

---

## Was ist Ihre Meinung?

Wenn Sie über das Thema diskutieren wollen, führt Sie ein Klick direkt zum [entsprechenden Thread im Forum von www.justizirrtum.info](#).

---

## Haftungsausschluss

### 1. Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

## 2. Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten ("Links"), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der Autor von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern.

Der Autor erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung die entsprechenden verlinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat der Autor keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Internetangebotes gesetzten Links und Verweise sowie für Fremdeinträge in vom Autor eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

## 3. Urheber- und Kennzeichenrecht

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu beachten, von ihm selbst erstellte Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zurückzugreifen.

Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluß zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind!

Das Copyright für veröffentlichte, vom Autor selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Autor der Seiten. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.

## 4. Datenschutz

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (Emailadressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Inanspruchnahme und Bezahlung aller angebotenen Dienste ist - soweit technisch möglich und zumutbar - auch ohne Angabe solcher Daten bzw. unter Angabe anonymisierter Daten oder eines Pseudonyms gestattet.

## 5. Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses

Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.